

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

071/2019

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 25.06.2019	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 02.07.2019	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Widmung eines Fußweges entlang der Schulstraße**
hier: **Grundstück Osnabrücker Straße 46**

Beschlussempfehlung

Die parallel der Schulstraße verlaufende Teilfläche des Flurstücks 165/9 in Flur 3 der Gemarkung Vörden wird gem. § 6 NStrG für den Fußgängerverkehr gewidmet.

Begründung

Das Grundstück Osnabrücker Straße 46 (Flurstück 165/9 in Flur 3 der Gemarkung Vörden) befindet sich in Privatbesitz. Eine Teilfläche dieses Flurstücks soll parallel der Schulstraße als Gehweg neu hergerichtet und als öffentliche Verkehrsfläche (Zweckbestimmung Fußweg) zur Verfügung gestellt werden.

Mit Vereinbarung vom 11.09.2017 haben der Grundstückseigentümer (auch mit Wirkung für evtl. Rechtsnachfolger) und die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vereinbart, dass die Teilfläche des Flurstücks 165/9, die im Kartenausschnitt grün dargestellt ist, als Fußweg für den öffentlichen Verkehr freigegeben und gewidmet werden soll. Mit der Vereinbarung hat die Gemeinde die rechtliche Verfügungsbefugnis über das Teilstück des Grundstückes erworben. Der Landkreis Vechta hat als Straßenaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.05.2019 verfügt, dass die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Widmung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nds. Straßengesetz (NStrG) in eigener Zuständigkeit vornehmen kann.



Brockmann